

RS Vwgh 1996/2/22 95/19/0702

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1996

Index

20/02 Familienrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

EheG §23;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Es ist nicht ausschlaggebend, ob es dem Fremden eventuell gelungen wäre, aufgrund anderer Umstände fremdenrechtlich bedeutsame Bewilligungen zu erlangen, sondern bei der Beurteilung, ob der Sichtvermerksversagungsgrund des § 10 Abs 1 Z 4 FrG 1993 gesetzt wurde, ist darauf abzustellen, welche MOTIVE den Fremden bewogen, die gegenständliche "Scheinehe" zu schließen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190702.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at